

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. **823, 785**

Marktoberdorf, 03.11.2020

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und
Nichteisenschrotten und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Behandlung von Altholz
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 500/9 der Gemarkung Lindenberg durch die Inbetriebnahme
neuer Maschinen**

Eine Firma betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 500/9 der Gemarkung Lindenberg u.a. einen Schrottplatz und eine Altholzaufbereitungsanlage.

Die Betreiberin beabsichtigt, im Bereich der Altholzaufbereitung den Vorbrecher durch einen neuen mobilen Brecher auszutauschen. Die Altholzaufbereitungslinie soll um ein Sternsieb und einen Nichteisenmetallabscheider ergänzt werden. Im Bereich des Schrottplatzes soll künftig eine mobile Schrottschere während der Revisionszeiten der vorhandenen stationären Schere betrieben werden. Außerdem soll ein künftig ein Schienenbrecher zum Einsatz kommen. Bei den für den Einsatz vorgesehenen Maschinen handelt es sich jeweils um mobile Ausführungen.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist **überschlägig** zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutz- und eines Heilquellenschutzgebietes. Gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft liegt die Maßnahme auch außerhalb eines Überschwemmungs- und Risikogebietes.

Durch die geplante Maßnahme finden keine Veränderungen des Grundwassers oder von Oberflächenwasser statt. Es sind keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung oder bedeutsame Grundwasservorkommen betroffen.

Durch folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden Umweltauswirkungen ausgeschlossen:

- Die Altholzanlage und der Schrottplatz auf denen die Maschinen betrieben werden, sind befestigt und werden, wie bisher schon, in das betriebliche Kanalnetz entwässert. Ein Stoffeintrag in den Boden oder das Grundwasser sind somit ausgeschlossen.
- Es wird eine Ölauffangwanne und entsprechende Mengen an Ölbindemittel bereitgehalten.
- Die Betankung der Maschinen findet unter Aufsicht und auf befestigten Flächen statt.
- Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der Freiflächen werden in das bestehende betriebliche Kanalnetz eingeleitet. Hier sind keine Änderungen vorgesehen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Luftreinhaltung

Staub

Bei der Altholzbehandlung ist mit Staubemissionen zu rechnen. Diese sollen durch Wasserbedüsung vermindert werden. Das entspricht dem Stand der Technik. Im Übrigen werden beim Betrieb der Anlage die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Bei der Verwendung der Schrottschere und des Schienenbrechers ist nicht mit relevanten Staubemissionen zu rechnen.

Insgesamt sind keine erheblichen Staubfreisetzungen zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

Motorabgase

Mit Ausnahme des NE-Abscheiders verfügen die neuen Maschinen über jeweils maschineneigene Dieselaggregate zur Stromerzeugung. Die Verbrennungsmotoren müssen die Anforderungen der 28. BImSchV einhalten. Bereits in geringem Abstand zu den Abgasmündungen der Motoren ist eine starke Verdünnung der Motorabgase zu erwarten. Nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht anzunehmen.

Lärmschutz

Der Betrieb der Aufbereitungsanlagen ist mit erheblichen Lärmemissionen verbunden. Vorliegender schalltechnischer Untersuchung zufolge können die im B-Plan für das Betriebsgrundstück festgelegten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten werden. Somit ist der Schutz umliegender Wohnnutzungen vor Lärmbelästigungen sichergestellt. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind ausgeschlossen.

Erschütterungsschutz

Bei den zum Einsatz kommenden mobilen Maschinen ist nicht mit der Übertragung von Erschütterungen auf den Untergrund in einem relevanten Maß zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Bereich Immissionsschutz nicht erkennbar.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin